

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Ammerthal

Beschlussbuch

Seite 1395

<b>Tag und Ort</b>	am 13.12.2023 in Ammerthal (Feuerwehrhaus)
<b>Vorsitzender</b>	1. Bürgermeister Peter
<b>Schriftführer</b>	Leikam
<b>Bürgerfragestunde</b>	In der Zeit von 19:30 Uhr bis 19:45 Uhr findet die Bürgerfragestunde gem. § 30 GeschO statt.
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:45 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
<b>Anwesend</b>	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzendem) des Gemeinderates sind anwesend:  Stefan Anderle, Stefan Badura, Hubert Englhard, Thorsten Gugg, Michael Gurdan, Heinz Haubner, Moritz Koberstein, Norbert Lehmeier, Claudia Schillmaier, Irene Schmidt, Manfred Schmidt, Gerhard Schuller, Magdalena Simon, Robert Weiß, Bürgermeister Anton Peter
<b>Es fehlt entschuldigt</b>	
<b>Tagesordnung</b>	Bürgermeister Anton Peter stellt den Antrag auf Aufnahme TOP 11 (nöT) und TOP 12 (nöT) gemäß Unterlagen Sitzungsmappe. Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Ammerthal sind Tagesordnungspunkte, die als nicht dringlich gelten, einstimmig in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Antrag ist abgelehnt. <b>(10:5 Stimmen)</b>
<b>Nr. 1; Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.11.2023 (Öffentlicher Teil)</b>	Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 22.11.2023 wird ohne Einwand einstimmig genehmigt. <b>(15:0 Stimmen)</b>

**Nr. 2;**  
**Vollzug der Bau-**  
**gesetze;**  
**a) Erneute Betei-**  
**ligung der Behör-**  
**den und sonstiger**  
**Träger öffentli-**  
**cher Belange ge-**  
**mäß § 4 Abs. 2**  
**BauGB i.V.m. § 4**  
**Abs. 3 BauGB und**  
**die erneute Be-**  
**nachrichtigung**  
**über die Beteili-**  
**gung der Öffent-**  
**lichkeit gemäß §**  
**3 Abs. 2 BauGB**  
**i.V.m. § 4a Abs.**  
**3 BauGB;**  
**Gemeinde Ursen-**  
**sollen: Sachli-**  
**cher Teilflächen-**  
**nutzungsplan**  
**(STNFP) „Wind-**  
**energie“**

Die Gemeinde Ursensollen hat beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für ihr Gemeindegebiet aufzustellen. Mit Schreiben vom 21.04.2023 und 10.08.2023 wurde die Gemeinde Ammerthal bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt (GR-Beschluss TOP 4 vom 24.05.2023; 9:0 Stimmen) bzw. im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (GR-Beschluss TOP 2 vom 13.09.2023; 12:0 Stimmen).

Der Gemeinde Ammerthal wird nun Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zu den Änderungen des Planentwurfs zu äußern. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bittet die Gemeinde Ursensollen die Gemeinde Ammerthal nun Aufschluss über die von ihr beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen zu geben, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung des Gebietes bedeutsam werden. Die verkürzte Frist für die Beteiligung beträgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zwei Wochen.

Der geänderte Entwurf ist einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der umweltbezogenen Informationen ab 16.11.2023 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ursensollen unter <https://www.ursensollen.de/page/5/8.php> abrufbar und lagen den Sitzungsunterlagen bei.

Die Gemeinde Ammerthal kann im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB bis zum 01.12.2023 eine Stellungnahme abgeben.

Die Gemeinde Ammerthal erwägt keine Beteiligung an dem Verfahren und gibt keine Stellungnahme ab.  
**(15:0 Stimmen)**

**Nr. 2;**  
**Vollzug der Bau-**  
**gesetze;**  
**b) Erneute Betei-**  
**ligung der Behör-**  
**den und sonstiger**  
**Träger öffentli-**  
**cher Belange**

Der Gemeinderat der Gemeinde Illschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2023 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kuhberg II“ beschlossen.

Die Planunterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: [www.vgib.bayern/ihre-anliegen/bauleitplanung/bauleitplanung-illschwang/](http://www.vgib.bayern/ihre-anliegen/bauleitplanung/bauleitplanung-illschwang/).

**gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1; Gemeinde Illschwang: Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kuhberg II“**

Die Gemeinde Ammerthal kann im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis 19.01.2024 eine Stellungnahme abgeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet ebenfalls vom 11.12.2023 - 19.01.2024 parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange statt.

Die Gemeinde Ammerthal erwägt keine Beteiligung an dem Verfahren und gibt keine Stellungnahme ab.  
**(15:0 Stimmen)**

**Nr. 3; Vereinsförderung; Neuerlass der Richtlinien zur Vereinsförderung a) Vorstellung der Neuerungen**

Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat gerade in der heutigen Zeit eine wichtige gesundheits-, bildungs-, gesellschaftspolitische und soziale Bedeutung. Jede Gemeinde hat neben ihrer Pflicht zur materiellen Daseinsvorsorge auch einen Auftrag auf kulturellem und sportlichem Gebiet. Die Gemeinde Ammerthal betrachtet es auch deshalb als ihre Aufgabe, die Betätigung der Vereine zu fördern. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus, wobei dem Umfang der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die kommunale Kultur- und Sportförderung hat eine besondere Verantwortlichkeit gegenüber der Jugend. Hier liegt ihre zentrale Aufgabe darin, die Jugend auf die Anforderungen im eigenen Lebenskreis, im Beruf und in der Gesellschaft vorzubereiten.

Ziel dieser Förderungsrichtlinien ist es, die Leistungen der Vereine zu unterstützen und Gelegenheit zur Verbesserung zu geben, wobei aber auch die Eigeninitiative des Einzelnen erhalten und anerkannt werden soll. Sie bieten die Gewähr für eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereins und der Förderungsmöglichkeiten der Gesamtheit der Vereine durch die Gemeinde Ammerthal. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung verlangt auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

(Vgl. Einleitung der Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Ammerthal)

Der Gemeinderat hat in einer Arbeitskreissitzung am 26.09.2023 im Vorfeld der Gemeinderatssitzung

am 11.10.2023 im Feuerwehrhaus Ammerthal einen Entwurf besprochen und überarbeitet und der Gemeindeverwaltung übergeben. Nach eingehender Prüfung wurden damals die beabsichtigten neuen Richtlinien dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.10.2023 einstimmig den Beschluss gefasst den Tagesordnungspunkt bis auf Weiteres zurückzustellen (Anmerkung: Der Gemeinderat Ammerthal möchte in einer weiteren Arbeitskreissitzung die Modalitäten nochmalig besprechen und ggf. überarbeiten.)

(12:0 Stimmen)

Den Sitzungsunterlagen lagen die neuen Richtlinien (mit und ohne Markierungen) und auch die bisherigen Richtlinien zur Vereinsförderung bei.

Der neue Entwurf sieht folgende Neuerungen und Änderungen vor:

### **3. Allgemeine Förderung von gemeinnützigen Vereinen**

#### **3.1 Förderung von vereinseigenen Einrichtungen und langfristigen Wirtschaftsgütern**

[...]

c) Für die Anschaffung oder die Restaurierung von Vereinsfahnen, erhalten die Vereine ebenfalls einen Zuschuss von 10% auf die Gesamtsumme der Anschaffungs-/Restaurierungskosten. Ausgeschlossen von diesem Zuschuss sind Vereinsfahnen, deren Eigentümer nicht der Verein selbst ist. (Neu)

#### **3.2 Förderung öffentlicher Vereinsfeste zu Vereinsjubiläen**

Für öffentliche Vereinsfeste zu Jubiläen, die alle 10 Jahre oder alle 25 Jahre stattfinden (10-jähriges, 20-jähriges, 25-jähriges, ..., 120-jähriges, 125-jähriges, usw.) [Bis dato: Alle 25 Jahre stattfindenden Jubiläen] erhalten die gemeindlichen, gemeinnützigen Vereine einen Zuschuss von 5,00 € [Bis dato: 4,00 €] pro Jahr des Bestehens. Zuschüsse für Jubiläen einzelner Sparten werden nicht gewährt. Einzelne Sparten werden nicht gefördert. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des 1. Bürgermeisters.

#### **3.3 Förderung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen für die Allgemeinheit**

a) Benötigtes Trinkwasser aus dem öffentlichen Wassernetz, welches für den Betrieb von Toiletteneinrichtungen, Spülanlagen oder von geforderten Hygieneeinrichtungen verbraucht wird, wird dem veranstaltendem Verein nicht in Rechnung gestellt. Der Anschluss an das öffentliche Wassernetz darf nur durch den Wasserwart der Gemeinde Ammerthal erfolgen.

b) Für alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen im Rahmen der Gaststätterlaubnis gelten von Seiten der Gemeinde folgende Sperrstunden:  
> Musikalische Unterhaltung auf dem Veranstaltungsgelände bis max. 01:00 Uhr  
> Allgemeiner Festbetrieb ohne musikalische Unterhaltung bis max. 03:00 Uhr  
Über Ausnahmefälle im Einzelfall entscheidet der 1. Bürgermeister. (Neu)

[...]

#### **4. Jugendförderung**

a) Zum Zwecke der Jugendförderung erhalten die Vereine 15.- € pro Jahr [Bis dato: 10.- €] für jedes Mitglied, dass am 30.06. des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Förderbeitrag darf ausschließlich zur Jugendarbeit im Verein verwendet werden. Ein Antrag muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden (Nr. 2.2). Nach positiver Prüfung wird die Jugendförderung durch die Gemeindeverwaltung überwiesen. Der Antrag ist bis spätestens 31.12. [Bis dato: 31.11] des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Eine weitere Förderung der Jugendarbeit der Vereine durch die Gemeinde Ammerthal erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie.

b) Allen Vereinen wird für Fahrten, Zeltlager und Seminare außerhalb des Gemeindegebiets für jedes Mitglied, dass am Schluss der jeweiligen Veranstaltung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein täglicher Zuschuss von 2,00 € [Bis dato: 1,50 €] gewährt. Gefördert werden nur Veranstaltungen, die mindestens zwei zusammenhängende Tage und maximal zwei Wochen dauern und an denen mindestens fünf förderungsfähige Jugendliche teilnehmen [Bis dato: mindestens sieben]. Die Förderung darf die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.

c) Jeder Verein, der sich am Ferienprogramm beteiligt, erhält zur Programmgestaltung für jeden teilnehmenden Jugendlichen, mit Hauptwohnsitz Ammerthal, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von 6,50 € [Bis dato: 5,00 €].

#### **5. Nutzung der Sporthalle Ammerthal (Neu)**

a) Bei in Ammerthal ansässigen Sportvereinen oder Sportgruppen wird abweichend von IX. der Benutzungsordnung für die Sporthalle Ammerthal als Maßnahme der Sportförderung durch die Gemeinde Ammerthal kein Benutzungsentgelt erhoben bei:

- wöchentlich wiederkehrendem Übungsbetrieb.
- einmaligem Übungsbetrieb, wenn keine auswärtigen Sportvereine oder Sportgruppen beteiligt sind.

b) Bei öffentlichen Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen wird gemäß IX Punkt 2a der Benutzungsordnung für die Sporthalle Ammerthal von einem Benutzungsentgelt für die Sporthalle abgesehen. Es muss ein schriftlicher Antrag, mit Angabe der geplanten Veranstaltung, mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde eingehen. Die Gemeindeverwaltung reicht im Falle einer Genehmigung, diese an den Hausmeister und die Schulleitung weiter. Der Hausmeister meldet sich beim Veranstalter bezüglich der Einweisung und der Schlüsselübergabe. Für entstandene Schäden hat der veranstaltende Verein die Kosten zu tragen.

Desweiteren gilt nach Benutzungsordnung für die Sporthalle Ammerthal:

- Die Halle ist nach jeder Nutzung mindestens besenrein zu verlassen.
- Fallen weitere Reinigungskosten an, werden diese durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine Überbelegung der Halle erfolgt. Die maximal zulässige Belegung der Sporthalle sind bei Veranstaltungen mit Bestuhlung und ohne Bestuhlung 200 Besucher. Bei einem Verstoß wird der Veranstalter von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen.
- Es findet vorab eine Einweisung durch den Hausmeister statt. Nach Veranstaltungsende hat ebenfalls ein Rundgang mit dem Hausmeister zu erfolgen, um eventuelle Schäden festzustellen.

#### **6. Jährliche Förderung für eingetragene Vereine in der Gemeinde**

Die in Ammerthal aktiven eingetragenen Vereine erhalten darüber hinaus, für anfallende Verwaltungskosten im alltäglichen Vereinsleben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 200 € [Bis dato: 150 €]. Dieser Zuschuss wird automatisch zum 01.09 des Jahres an die Vereine überwiesen.

Gelistete eingetragene Vereine in der Gemeinde Ammerthal zum 01.10.2023:

- Ammerthaler Kirwagemeinschaft
- Dorfgemeinschaft Viehberg
- Gesangsverein Ammerthal
- Reservistenkameradschaft
- Siedlergemeinschaft Ammerthal
- Ammerthaler Blaskapelle
- Freiwillige Feuerwehr Ammerthal (Verein)
- Kriegerverein Ammerthal
- Kindergartenförderverein
- Kath. Frauenbund Ammerthal
- Freundeskreis Modiin
- Modellflugsportgruppe
- Heimat- und Kulturverein
- Gartenbauverein
- TST Ammerthal
- DJK Ammerthal
- Förderverein Helfer vor Ort
- Unterammerthaler Kirwagemeinschaft

Voraussetzung dieser Auszahlung ist die Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsjahr.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2021 in geänderter Fassung Nr. 4 Buchstabe a) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2020 treten gleichzeitig außer Kraft.

Ammerthal, den 13.12.2023

Anton Peter  
1. Bürgermeister



**Nr. 3;  
Vereinsförderung;  
Neuerlass der  
Richtlinien zur  
Vereinsförderung  
b) Vorstellung  
der Neuerungen**

Nachdem die Neuerungen und Änderungen bei den Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Ammerthal vorgestellt wurden, hat der Gemeinderat nun Beschluss über den Neuerlass der Richtlinien zur Vereinsförderung zu fassen. Der Gemeinderat wünscht in der Beschlussfassung gegenüber dem Entwurf folgende Änderungen:

- Nach reger Diskussion im Gremium stellt die Gemeindeverwaltung Ammerthal den Antrag auf Beibehaltung Punkt 3.1 c) für die Anschaffung oder die Restaurierung von Vereinsfahnen, erhalten die Vereine ebenfalls einen Zuschuss von 10% auf die Gesamtsumme der Anschaffungs-

/Restaurierungskosten. Ausgeschlossen von diesem Zuschuss sind Vereinsfahrten, deren Eigentümer nicht der Verein selbst ist. (Neu)

**0:12 Stimmen (GR Badura, GR Koberstein, Erster Bürgermeister Peter nicht stimmberechtigt)**

- Antrag GR Weiß auf Verbleib der 15 EUR Jugendförderung Punkt 4a) gemäß Entwurfsfassung.

**8:4 Stimmen (GR Badura, GR Koberstein, Erster Bürgermeister Peter nicht stimmberechtigt)**

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Richtlinien zur Vereinsförderung. Diese neue Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2017 in geänderter Fassung Nr. 4 Buchstabe a) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2020 treten gleichzeitig außer Kraft.

**12:0 Stimmen (GR Badura, GR Koberstein, Erster Bürgermeister Peter nicht stimmberechtigt)**

#### Bekanntgaben

#### **Absage Adventsmarkt Ammerthal (09./10. Dezember 2023) :**

Herr Erster Bürgermeister entschuldigt sich für die Absage des Adventsmarktes Ammerthal, der am 09. und 10. Dezember 2023 am Dorfplatz Ammerthal stattgefunden hätte; besonders bei den Kindergärten- und Schulkindern, bei der Mittagsbetreuung und allen Vereinen. Die Absage erfolgte wegen verschiedener Gründe (u.a. Winterdienst, geplanter Glasfaserausbau Dorfplatz, Krankheitsfälle in der Verwaltung in dieser Kalenderwoche). Der Hauptgrund sei jedoch, dass der Erste Bürgermeister die Hauptorganisation übernommen habe, diese jedoch aufgrund eines enormen Arbeitspensums in der Gemeindeverwaltung nicht leisten kann. Sitzungen, Versammlungen, Wasserrechte, Bescheide etc. müssen bis Jahresende abgearbeitet sein. Die Einstellung der neuen Geschäftsleitung verzögere sich weiter.

Das Gremium bedankt sich für die offenen Worte. GR Schmidt M. nimmt die Entschuldigung an.

#### **Straßenschäden (Glasfaserausbau/Nahwärmenetz) :**

Die Straßenschäden in der Wolfgang- und Hopfengartenstraße werden im Laufe des Jahres 2024 behoben (inkl. Kanal- und Wasserleitungsarbeiten). Die anderen Straßenschäden aufgrund des Glasfaserausbaus Ammerthal sollen Schritt für Schritt nach dem Winter in Zusammenarbeit mit der CarMa Networks GmbH bzw. der Glasfaser Direkt beseitigt werden.

**Dankesworte/Weihnachtsgruß Erster Bürgermeister:**

Herr Erster Bürgermeister Anton Peter bedankt sich bei allen Besucherinnen und Besuchern der Gemeinderatssitzungen im ablaufendem Jahr 2023 für das der Gemeinde Ammerthal entgegengebrachte Interesse; bei den Gemeinderäten (m/w) für die konstruktive Zusammenarbeit im Gremium.

Er wünsche allen Anwesenden frohe und gesegnete Weihnachten; ein paar besinnliche und erholsame Tage mit den Liebsten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2024.

Bleibt alle gesund!

Der 1. Bürgermeister erklärt die Sitzung um 20:30 Uhr für beendet.



P e t e r  
1. Bürgermeister



Leikam  
Protokollführer